

Die Datenschutz-Folgenabschätzung

Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?

Notwendig, wenn die Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Regelbeispiele des Art. 35 Abs. 3 DSGVO
Positiv- und Negativlisten der
Aufsichtsbehörden, Art. 35 Abs. 4, 5 DSGVO

Beteiligte Personen:

Verantwortlicher

DSB
Art. 35 Abs. 2 DSGVO

betroffene Personen
Art. 35 Abs. 9 DSGVO

Auftragsverarbeiter

Mindestanforderungen an die Datenschutz-Folgenabschätzung:

- Systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge
- Bewertung der Notwendigkeit der Verarbeitungsvorgänge
- Bewertung der Verhältnismäßigkeit
- Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- Abhilfemaßnahmen



Berücksichtigung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln, Art. 35 Abs. 8 DSGVO

wenn hohes Risiko, dann

Vorherige Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde, Art. 36 DSGVO

8 - 14 Wochen

ggf. schriftliche Empfehlungen der Aufsichtsbehörden
Ausübung von Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen der Aufsichtsbehörden